

## 12 / 2018 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMed und Verlag

Wien, 15.1.2018

Mag. Br / si

### **Betrifft: Einfache physikalische Tätigkeiten der Ordinationsassistentinnen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir ein Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 22.12.2017 zu Schreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 25.03.2015, 23.09.2016 und 4.9.2017.

Die Österreichische Ärztekammer hat sich in ihren Anfragen auf die im Entwurf befindlichen Ausbildungscurricula der Medizinischen Assistenzberufe bezogen, welche für Ordinationsassistentinnen keine Ausbildungsstunden im Bereich physikalische Therapien vorsehen. Es stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob Ordinationsassistentinnen damit beauftragt werden dürfen, nach Anordnung und Aufsicht, bei der Behandlung von Patienten mit Rotlichtlampen zu assistieren oder im Zusammenhang mit der Reizstromtherapie eingesetzt werden dürfen.

Das Bundesministerium verweist in dem Antwortbrief darauf, dass Ordinationsassistenten gemäß § 9 Abs 2 Z 1 MABG zur Durchführung einfacher Assistenz Tätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen herangezogen werden können. Darunter fallen laut Auskunft des Gesundheitsministeriums Tätigkeiten, die keine speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und nicht vorwiegend in den Tätigkeitsbereich anderer medizinischer Assistenzberufe bzw Gesundheitsberufe fallen. Es obliegt dem Arzt zu entscheiden, ob es sich bei den angeordneten Maßnahmen, um solche Tätigkeiten handelt, die auch von der Ordinationsassistenz durchgeführt werden können. Der Arzt hat dabei sicherzustellen, dass die Ordinationsassistenz über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

### **Anlage**



Österreichische Ärztekammer  
z.H. Präsident a.o. Univ.-Prof. Dr.  
Thomas Szekeres  
Weihburggasse 10 - 12  
1010 Wien

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs  
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-644219  
Fax: +43 (1) 71344041475  
Geschäftszahl: BMGF-92257/0022-II/A/2/2017

Datum: 22.12.2017

Ihr Zeichen:

[post@aerztekammer.at](mailto:post@aerztekammer.at)

## Anfrage betreffend Tätigkeiten der Ordinationsassistenten

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 4. September 2017 erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zur Frage, ob Ordinationsassistenten/-innen einfache physikalische Therapiemaßnahmen durchführen dürfen, Folgendes mitzuteilen:

§ 9 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, idgF., regelt die Ordinationsassistenten und lautet wie folgt:

### Ordinationsassistenten

§ 9. (1) Die Ordinationsassistenten umfasst die Assistenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien, nicht bettenführenden Organisationseinheiten einer Krankenanstalt und Sanitätsbehörden nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann

1. die Aufsicht durch einen/eine Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen oder
2. der/die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Ordinationsassistenten weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistenten umfasst

1. die Durchführung einfacher Assistenzleistungen bei ärztlichen Maßnahmen,
2. die Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing) einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik,
3. die Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
4. die Betreuung der Patienten/-innen und
5. die Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung.

(3) Der Tätigkeitsbereich der Ordinationsassistenten umfasst auch die Durchführung der für den Betrieb der Ordination erforderlichen organisatorischen und administrativen Tätigkeiten.

Die Durchführung einfacher physikalischer Therapiemaßnahmen könnte unter § 9 Abs. 2 Z 1 MABG „Durchführung einfacher Assistenz Tätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen“ subsumiert werden. Die darunter fallenden Assistenz Tätigkeiten umfassen entsprechend dem breit angelegten, nicht spezialisierten Berufsbild und Ausbildungsinhalten ausschließlich einfache Tätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen. Nicht umfasst sind dementsprechend Tätigkeiten, die spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und damit vorwiegend in die Tätigkeitsbereiche anderer medizinischer Assistenzberufe bzw. Gesundheitsberufe (z.B. medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen insbesondere mit der Spezialqualifikation „Elektrotherapie“) fallen.

Im Rahmen der Assistenz wird nicht der durchzuführende ärztliche diagnostische oder therapeutische Prozess übertragen, sondern der/die durchführende Arzt/Ärztin zieht bei der Durchführung Ordinationsassistenten/-innen assistierend unter seiner/ihrer Anwesenheit und Aufsicht hinzu.

Auch wenn in einem Zwischenentwurf des Curriculums der Ordinationsassistenz, das von der Gesundheit Österreich GmbH erarbeitet worden ist, einzelne Maßnahmen der physikalischen Therapie angeführt waren, ist auf die Änderungen im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses hinzuweisen. Durch die massive Reduktion des Ausbildungsumfangs musste es selbstredend auch zu inhaltlichen Änderungen bei der Ausgestaltung des Curriculums kommen, das entsprechend der Stundenreduktion anzupassen war. Inhalte, die nicht als zentraler Kompetenzbereich der Ordinationsassistenz anzusehen waren, wurden daher aus dem Curriculum gestrichen.

Schlussendlich obliegt es dem Arzt / der Ärztin zu entscheiden, ob es sich bei den in Frage kommenden einfachen physikalischen Therapiemaßnahmen um solche handelt, die auch von der Ordinationsassistenz nach Maßgabe der obigen Ausführungen durchgeführt werden können. Hierbei hat der Arzt / die Ärztin aus Patientenschutzgründen und zur Qualitätssicherung sicherzustellen, dass der/die Berufsangehörige über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Der Vollständigkeit halber wird auf die Möglichkeit verwiesen, Angehörige der medizinischen Fachassistenz für diese Tätigkeiten heranzuziehen, die über eine Kombinationsausbildung mit Ordinationsassistenz und medizinische Masseur/-ausbildung verfügen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hofft, dass mit diesen Ausführungen die aufgezeigten Bedenken ausgeräumt werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
DDr. Meinhild Hausreither

**Beilage/n:** Beilagen